

Satzung des Bonner Juristischen Forums

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Bonner Juristisches Forum e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Bonn.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Erörterung aller Fragen der Rechtspolitik sowie der Rechtsfortbildung auf allen Gebieten des Rechts. Ihr dient insbesondere der Erfahrungs- und Meinungsaustausch zwischen Juristen aller Berufsgruppen, darüber hinaus auch mit Vertretern der benachbarten Berufe und Wissenschaften.

§ 3

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der eine abgeschlossene Hochschulbildung hat oder sich in der Hochschulbildung befindet. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben; sie üben die damit verbundenen Rechte durch einen dem Vorstand zu benennenden Repräsentanten aus.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist nur schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines das Ansehen oder die Ziele des Vereins grob schädigenden Verhaltens von der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte vorläufig suspendieren. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Über den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand festgesetzt. Für studentische Mitglieder und Referendare soll ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden.
- (2) Sofern mindestens 20 Mitglieder Einwendungen gegen die Höhe des Beitrages erheben, entscheidet hierüber die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres zu zahlen. Zahlt ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb einer im Einzelnen festzusetzenden Frist, so wird dies einer Austrittserklärung gleich geachtet, worauf in der Mahnung hinzuweisen ist.

§ 5

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (3) Die Verteilung der Geschäfte und die Vertretung des Vorsitzenden regelt der Vorstand.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes fort.

§ 6

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied beurkundet.

§ 6 a

- (1) Der Vorstand kann zu seiner beratenden Unterstützung einen Beirat errichten. Der Beirat besteht aus höchstens 15 Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Er ist kein Vereinsorgan.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand jeweils für drei Jahre berufen.
- (3) Die Wahrnehmung der Aufgaben im Beirat erfolgt unentgeltlich.

§ 7

- (1) Einkünfte und Vermögen dürfen nur für die in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.
- (3) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt bei einer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ausschließlich und unmittelbar dem Verein Deutscher Juristentag e. V., nach dessen Wegfall der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn zu mit der Auflage, das Vermögen seinen bisherigen Zwecken gemäß zu verwenden.

Bonn, den 28. Januar 1970